

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 80/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Beschwerdekommision zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der
vertragsärztlichen Versorgung,
Niederkasseler Lohweg 8, 40547 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
2. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
3. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 1997 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1996 wird verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten der Beklagten für das Beschwerdeverfahren.
Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger, der sich gegen Regresse wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise - betr physikalisch-medizinische Leistungen - wendet, hat mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision keinen Erfolg. Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Unzulässig ist die auf eine Rechtsprechungsdivergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestützte Rüge, das Senatsurteil vom 9. März 1994 (BSGE 74, 70 = SozR 3-2500 § 106 Nr 23) verlange eine intellektuelle Wirtschaftlichkeitsprüfung iS einer Zusammenschau der statistischen Ergebnisse und der erkennbaren medizinisch-ärztlichen Grundlagen, das Berufungsgericht beschränke sich dagegen auf die Bewertung der rein statistischen Untersuchungen (Beschwerdebegründung S 3 unter 3.). Eine Abweichung liegt nur vor, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht und diese zu der in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) niedergelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Die dem Beschwerdeführer gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG obliegende "Bezeichnung" erfordert daher die Angabe, mit welcher konkreten Rechtsaussage das Landessozialgericht (LSG) von welchem näher bezeichneten Rechtssatz der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht. Die Gegenüberstellung solcher Rechtsaussagen enthält die Beschwerdebeurteilung nicht: Vor allem wird die - der BSG-Rechtsprechung angeblich widersprechende - Aussage des LSG-Urteils nicht näher dargestellt.

Unzulässig ist des weiteren die Rüge, das Berufungsgericht weiche bei der Frage der richtigen Vergleichsgruppe von dem Senatsurteil vom 15. November 1995 ab (BSG USK 95 137 S 737), indem es von ihm - dem Kläger - fordere, er hätte sich auf den Bereich der Sportmedizin spezialisieren und beschränken sollen (Beschwerdebegründung S 5 unten). Die Formulierung, wie sie das Berufungsgericht verwendet (LSG-Urt S 12/13; - deren Sinnzusammenhang in der Wiedergabe des Klägers anders erscheint), läßt eine Abweichung von der Formulierung des BSG (USK aaO S 737 li Sp unten) nicht erkennen.

Ebensowenig ergibt sich eine zulässige Divergenzrüge daraus, daß der Kläger das Fehlen einer intellektuellen Auseinandersetzung mit den Besonderheiten seiner Praxis rügt (Beschwerdebegründung S 8 unter 7., letzter Absatz). Auch insoweit stellt er nicht die der höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegenstehenden Rechtssätze des LSG-Urteils



dar. Hieran fehlt es auch, soweit er bei der Frage der notwendigen Kenntlichmachung des unwirtschaftlichen Mehraufwandes eine Abweichung des Berufungsgerichts von dem Senatsurteil vom 28. Oktober 1992 rügt (BSGE 71, 194, 201 = SozR 3-2500 § 106 Nr 15 S 93) (Beschwerdebegründung S 6/7). Für die Bezeichnung der Abweichung reicht es nicht aus, daß er dies in einen Zusammenhang mit dem - nach dem Berufungsurteil (S 11) durchaus kritischen - Fehlen von Angaben zur Grenze des offensichtlichen Mißverhältnisses stellt.

Ebenfalls unzulässig sind die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen.

Die Rügen, daß Mängel im Verfahren der Beklagten vorlägen (Aufklärungs- bzw Ermittlungsmängel, Beschwerdebegründung S 3/4 unter 4. betr sportmedizinische Ausrichtung und S 4/5 unter 5. betr kompensierende Einsparungen), stellen deshalb keine zulässigen Verfahrensrügen iS der § 160 Abs 2 Nr 3, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dar, weil für eine Revisionszulassung ein Mangel des gerichtlichen Verfahrens des Berufungsgerichts geltend gemacht werden muß. Ein solcher Mangel ergibt sich nicht daraus, daß - wie der Kläger meint - die der Beklagten anzulastenden Verfahrensmängel bis in das Berufungsurteil fortwirken (aaO S 4 Mitte). Ungeachtet dessen genügt die Begründung der Beschwerde aus einem weiteren Grund nicht der Pflicht zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Um welchen Beweisantrag es sich dabei handeln soll, muß in der Beschwerdebegründung konkret bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Einen Beweisantrag benennt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung indes nicht, so daß die Beschwerde auch in diesem Umfang nicht ordnungsgemäß begründet ist.

Die Bezugnahme auf einen Beweisantrag fehlt auch insoweit, als der Kläger als Verfahrensmangel rügt, das Berufungsgericht habe den aufgrund seiner Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" atypischen und teilweise erhöhten Behandlungsbedarf nicht hinreichend gewürdigt (Beschwerdebegründung S 5 unter 6.), und es habe im Zusammenhang mit seiner Spezialisierung und den Besonderheiten seiner Praxis die Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt (Beschwerdebegründung S 6 oben und S 6 unter 7. letzter Absatz). Sie ist deshalb auch in diesen Punkten unzulässig.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

